



Impulstagung «Qualifizierungsmöglichkeiten für Erwachsene», 27.5.2025

Berufliche Grundbildung für Erwachsene

Anpassungen bei den direkten
Kosten im Kanton Bern

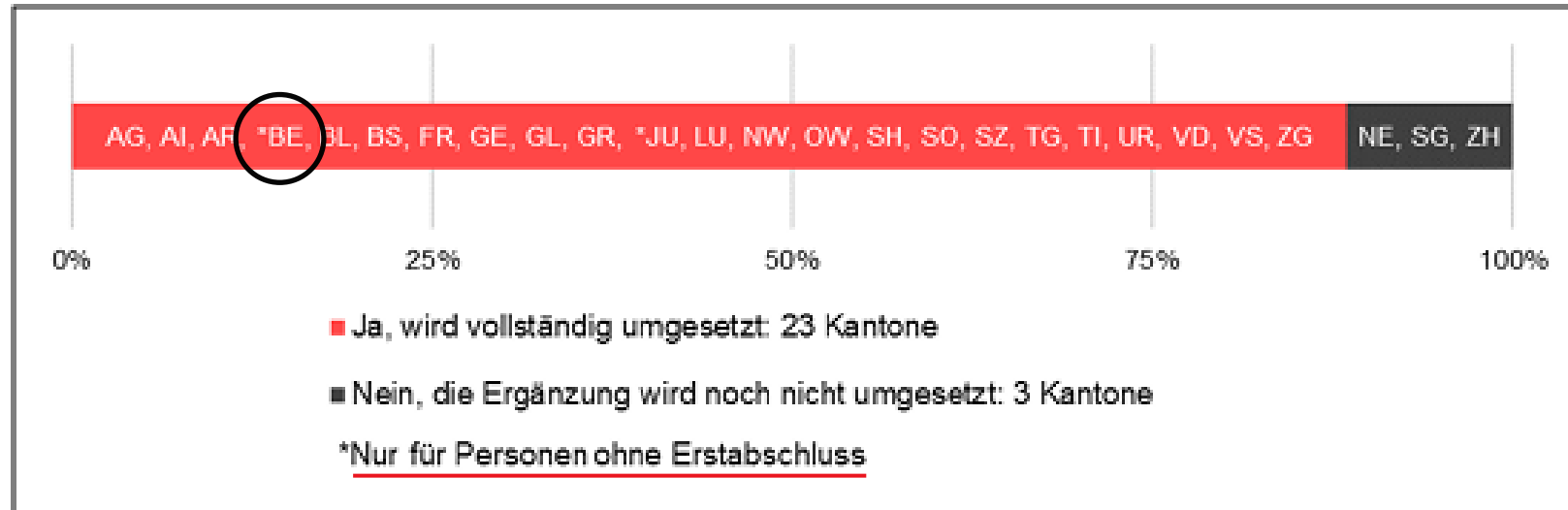
Überblick

- **Ausgangslage**
 - Direkte Zulassung zur Abschlussprüfung
 - Validierung von Bildungsleistungen
- **Diskussionen in Bezug auf die Finanzierung**
- **Änderungen der gesetzlichen Grundlagen**
 - Direkte Zulassung zur Abschlussprüfung
 - Validierung von Bildungsleistungen
- **Erste Erfahrungen**

Ausgangslage

Direkte Zulassung zur Abschlussprüfung

Abbildung 4: Umsetzung der Ergänzung der Berufsfachschulvereinbarung



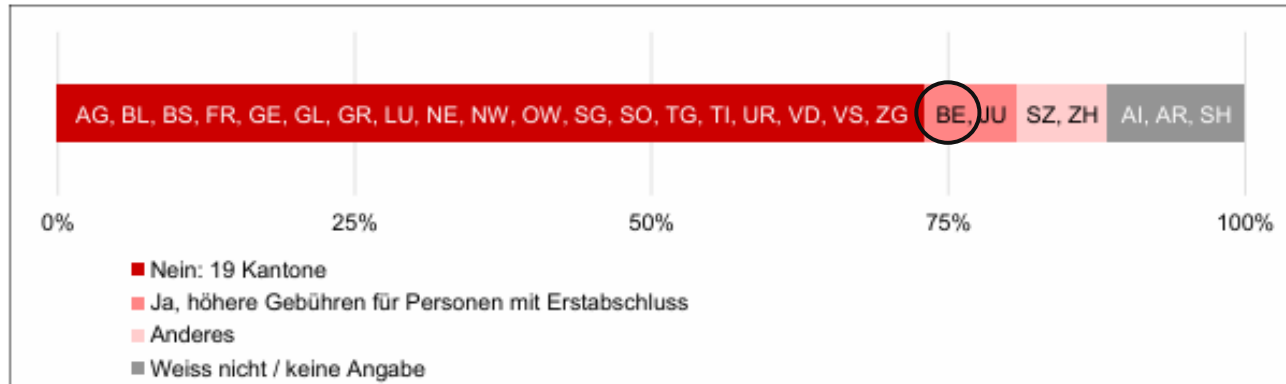
Quelle: BASS, 2022, S. 9

→ mit vorhandenem Erstabschluss = Semestergebühren für
Besuch Berufsfachschule: CHF 1500.-

Ausgangslage

Validierung von Bildungsleistungen

Abbildung 3: Unterschiede zwischen Personen ohne / mit Erstabschluss bezüglich der Gebühren / Kostenbeteiligungen für das Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen



Quelle: BASS, 2022, S. 8

Phasen	Wohnsitz im Kanton Bern	
	ohne EFZ oder höhere Ausbildung	mit EFZ oder höhere Ausbildung
Phase 1 Information	ohne Gebühren*	ohne Gebühren*
Phase 2 Bilanzierung	CHF 90.- Toolgebühr bei Verfügung der Zulas	
	ohne Gebühren	CHF 780
Phase 3 Beurteilung	ohne Gebühren	CHF 600 *
Total Phasen 1-5	CHF 90	CHF 1'470
Ergänzende Bildung	ohne Gebühren	max. CHF 3'300
Höchstbetrag	CHF 90	CHF 4'770

Quelle: MBA Kanton Bern, 2022

Diskussionen in Bezug auf die Finanzierung

- Aufhebung der Unterscheidung «mit/ohne Erstabschluss» erfordert Änderung auf Gesetzesebene (BerG)
- Verbindlichkeit, die von Erwachsenen gefordert werden darf
- Kostenbeteiligung / Eigeninvestition als Anreiz
- Entscheid für Änderungen auf **Verordnungsebene** (BerV)

 Verabschiedung der Änderungen BerV durch Regierungsrat 19.6.24 -
Einführung auf Schuljahr 2024/25

Änderungen der gesetzlichen Grundlagen

Direkte Zulassung zur Abschlussprüfung

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)

Art. 134 Schul-, Kurs- und Studiengebühren *

¹ Die Schul-, Kurs- oder Studiengebühren für den Besuch *

b1 * des Berufsfachschulunterrichts betragen für Lernende gemäss Artikel 32 BBV mit Abschluss auf der Sekundarstufe II 300 Franken pro Semester,

(= Minimalgebühr gemäss BerG, welche in der BerV nicht unterschritten werden darf)

Änderungen der gesetzlichen Grundlagen

Validierung von Bildungsleistungen

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)

Art. 130

Andere Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 32 BBV

¹ Die anderen Qualifikationsverfahren zum EFZ gemäss Artikel 32 BBV sind für Personen ohne EFZ oder Mittelschulabschluss mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich. Die Materialkosten werden in Rechnung gestellt.

[Berichtigt am 23.02.2022 gemäss BAG 22-016]

² Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten übernehmen höchstens 60 Prozent der Kosten.

Art. 130

Andere Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 31 BBV

¹ Die anderen Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis gemäss Artikel 31 BBV sind für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich. Die Kosten für das erforderliche Material sowie allfällige zusätzliche Kosten werden ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

² ... aufgehoben

Erste Erfahrungen

Es liegen noch keine statistischen Auswertungen vor

Subjektive Eindrücke aus Beratungsgesprächen:

- Änderung Schulgebühren ohne Lehrvertrag: grosser Unterschied!
- Änderung Gebühren Validierung: Unterschied weniger gewichtig
- Unterschied in den Kosten für direkte Zulassung und Validierung: nicht ausschlaggebendes Kriterium für die Wahl des Weges
- Finanzierung überbetrieblicher Kurse und indirekte Kosten bleiben eine «Knacknuss»



Kontakt

Evelyn Tsandev

Leiterin Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene

BIZ Kanton Bern

evelyn.tsandev@be.ch

www.be.ch/bae

+41 31 636 84 78